

- a) Über die Stellungnahme, die während der Beteiligungsverfahren gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurde, wird wie in der beiliegenden Liste dargelegt abgewägt und beschlossen.
- b) Die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Dannenberg“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom 23. 09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 GONW in den zur Zeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen. Der 14. Bebauungsplanänderung ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach 2a BauGB und eine zusammenfassende Erklärung beigefügt.